



## Naturschutz/Landschaftsschutz

# Zwecke und Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

**Naturschutzgebiete** sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

§ 23 (1) Bundesnaturschutzgesetz

**Landschaftsschutzgebiete** sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 26 (1) Bundesnaturschutzgesetz

Die **Ausweisung eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets** erfolgt in Hessen durch den Erlass einer Schutzgebietsverordnung der Oberen Naturschutzbehörde. Der Ausweisung geht ein Anhörungsverfahren voraus, an dem Behörden, Kommunen, Verbände sowie vor allem die Nutzer und Eigentümer beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel über eine öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern der betroffenen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise). Die Verordnungen werden nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie können auch als Dokument zum jeweiligen Gebiet über den Natureg-Viewer eingesehen werden.

Die **Naturschutzgebietsverordnung** enthält neben der jeweiligen Beschreibung des Schutzzweckes konkrete Gebote und Verbote, um eine Schädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile zu verhindern. Verstöße können von der Unteren Naturschutzbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In der **Landschaftsschutzgebietsverordnung** werden im Regelfall bauliche Einrichtungen oder Veränderungen und bestimmte Handlungen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, damit das Gebiet seinem Schutzzweck entsprechend nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelfall können auch Verbote ausgesprochen werden.